Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Kayserlichen gemüth und herzen nemen, und darauf
Kay: Mayt. handt hinhalten deren hoheit und authorit
auch Ihr Kay: Mayt. hochlöblichen Cammergerichts Reputation
darfür ihun, ob ich derselben verwaltigten hoffstatt
Brauch mit alsolcher Recht und fürsatz verwaltigt und
meiniger weiter Ehrd, Recht und alle billigkeit entzogen
sein. Demnach ich dieselben wöllen pro authoritate mag
eris et fastigii imperatoris erhalten gemaltthätigen
derlich steuren und abschaffen, auch auch Röm: Kay: Mayt.
nachmal gemalt ernstlich mandiren und gebieten, ich
in meiner eingenommenen Bern hoffstatt, Schlösser, Dörf
marchen und gueter unverzogenlich ohne alle entgeltnus
schaden, sambt aufgehabenen inzaug, aufgenommen
nen gefellen, und andern unverzüglich restituirt, und
dann die aber notaigten und abgedrungenen glübd und
pflichten aufgehebt, und meine diener und angehörig der
gefangthumbern erledigt werden, und was sonsten
in meiner vorig beharren Heisst, allen underthenigst gebet
worden ist, nach allen underthenigst gebeten
worden ist, nach allen underthenigst bitten, und ang
ruffen ihn, ich bey Recht und Rechtlichen, auffbrage
dann ich mehrers nicht begehre, weder ob die gelübd
inhibitia gibt oder nicht, bleibe ich und mich also mich
Ehrd Recht und alle billigkeit auf wider den im Ro
Reich hochbeurteten sancirten Religion Frieden, Reichs
abschiden und constitutionen verwaltigt